

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Entsorgung/Verwertung von Abfällen und Reststoffen

Selbsterklärung zur 36.BImSchV i.V.m. Biokraft-NachV, RL 2009/28EG

Matzinger GmbH • Geschäftsführer: Andreas Matzinger • Etzweg 45 • 85774 Unterföhring (Stand: 09/2014)

Geltung

Wir entsorgen zu den nachstehenden allgemeinen Geschäfts- und Entsorgungsbedingungen. Sie gelten spätestens mit der Aufstellung unserer Entsorgungsbehälter als anerkannt. Der Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen und werden Geschäftsbedingungen des Kunden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie schriftlich von uns anerkannt worden sind.

Vertragsgegenstand

Die Firma Andreas Matzinger Etzweg 45, 85774 Unterföhring übernimmt ab dem Datum der Auftragserteilung die Abfuhr des im Bereich des Auftraggebers anfallenden Abfalls nach Maßgabe dieses Vertrages.

Andere als diese bezeichneten Stoffe dürfen nicht in den Behältern verfüllt werden, insbesondere sind von der Beseitigung ausgeschlossen:

Explosive, zerplatzende und feuergefährliche Stoffe, flüssige Abfallstoffe, menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stallung ekelerregende Stoffe, Tierleichen, reine Konfiskate, Stoffe, die infolge hohen Säuregehaltes oder aus einem anderen Grund Müllgefäße, Container oder Fahrzeuge angreifen, beschädigen oder ungewöhnlich beschmutzen können, Asche oder Schlacke in glühendem Zustand, problemhafte oder giftige Stoffe, Abfallstoffe, die von der Beseitigung ausgenommen sind, Schnee und Eis. Von der Abfuhr und Beseitigung ausgeschlossen sind gesundheitsgefährdende Abfallstoffe im Sinn des Abfallbeseitigungsgesetzes, sowie der entsprechenden Landesgesetze. Bei starker Verunreinigung der Container ist der Auftragnehmer berechtigt, je nach Verunreinigungsgrad eine Sortiergebühr in Rechnung zu stellen. Ein 1, 1 cbm Restmüllcontainer sollte im gefüllten Zustand bis 150 kg wiegen. Bei Übergewicht werden dem Auftraggeber Euro 11,50 pro 50 kg berechnet. Bei Entsorgungerschwernis (z. B. Weg räumen von Müll, Transport über Treppen, lange Tran sportwege zum Fahrzeug - ohne Hilfe des Kunden) erheben wir entweder einen Aufschlag von bis zu 100% bezogen auf das jeweilige Entsorgungsentgelt, oder wir behalten uns die Zurückweisung der Entsorgung vor. Der Auftraggeber hat für die ungehinderte Zufahrt bzw. Zu- und Einfahrtsberechtigung zu sorgen. Evtl. anfallende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

Auftragserteilung und Auftragsbestätigung

Für uns haben auch mündliche oder telefonische Aufträge Gültigkeit. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt sind. Als Bestätigung gilt auch der Zugang des Entsorgungsbeleges bzw. die Ausführung der Leistung.

Aufstellen eines Containers

Die Abfälle werden in vom Auftragnehmer in der Regel mietweise überlassenen Kleincontainern gesammelt, soweit dieser Vertrag nichts anderweitiges bestimmt. Der Auftraggeber hat für die Aufstellung des Containers einen geeigneten Ort zur Verfügung zu stellen. Ihm obliegt es den Container an dieser Stelle zu befüllen, pfleglich zu behandeln und zu sichern. Bedarf die Aufstellung des Containers einer Sondernutzungs Erlaubnis (etwa bei Aufstellung im öffentlichen Straßenraum), so beschafft diese der Auftraggeber, der auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Beleuchtung während der Dunkelheit) verantwortlich ist. Der Auftraggeber haftet für Schäden am Kleincontainer oder bei Verlust derselben. Für abhanden gekommene oder beschädigte Behälter werden je 120 L/Euro 43,45, 1e 240 L/Euro 51,12, je 1100 L/Euro 485,72 in Rechnung gestellt. Die Behälter bleiben unser Eigentum.

Gewährleistung und Haftung

Der Auftragnehmer gewährleistet die Entsorgung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Für Mängelfolgeschäden haftet der Auftragnehmer jedoch nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Auch übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung entstanden sind. Unmittelbar nachdem die Firma Matzinger die bestellte Leistung erbracht hat und den Leistungsnachweis übergeben hat, muß der Auftraggeber bzw. sein Erfüllungsgehilfe die technischen Anlagen und ihre ordnungsgemäße Funktion prüfen. Evtl. Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Für schadhafte z.B. Fettabscheideanlagen und -teile wird keine Haftung übernommen.

Abfuhr- und Beseitigungspflicht

Der Auftragnehmer ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Abfuhr und Beseitigung der vertragsgemäßen Abfallstoffe verpflichtet. Er ist im Fall höherer Gewalt - bei Kriegseinwirkung, Naturkatastrophen, unzumutbaren Verkehrsverhältnissen, sowie Streik und Aussperrung von seiner Leistungspflicht befreit.

Termine

Die Behälter werden regelmäßig, mindestens wöchentlich, entleert. Angegebene Entsorgungstermine sind im Zweifel unverbindlich. Sollten sich durch vertragswidriges Verhalten eines Auftraggebers Leerfahrten ergeben, so verpflichtet sich dieser, diese angemessen zu vergüten. Teilt uns der Auftraggeber schriftlich oder fernschriftlich 10 Tage vorher den Beginn und Dauer seines Urlaubs, Betriebsferien o.ö. mit, berechnen wir für diesen Zeitraum keine Anfahrts- und Entsorgungskosten. Bei einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Verzögerung hat der Auftraggeber das Recht, dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zu

setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Alle weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, es sei denn, den Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, trifft ein grobes Verschulden. Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen, wobei eine Erklärung in elektronischer Form oder in Textform nicht genügt.

Zahlung

Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mangels abweichender Vereinbarung beziehen sie sich lediglich auf die eigenen Leistungen des Auftragnehmers, umfassen also nicht etwaige bare Auslagen, Gebühren für behördliche Genehmigungen oder Kosten für Leistungen Dritter (z.B. Beseitigungsaufwendungen). Diese Kosten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

Die Rechnung über die vereinbarte Vergütung wird monatlich oder jeweils zum Quartalsende ausgestellt und ist sofort nach Empfang ohne Abzug zu bezahlen. Im Falle der Überschreitung der Zahlungsfrist stehen dem Auftragnehmer ab Zugang der ersten Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, §§247,288 BGB, zu. Die Geltungmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Vergütungsanpassung

Ändern sich die der Kalkulation der Vergütung zugrunde liegenden Kosten, ist der Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen. Diese Anpassung ist schriftlich gegenüber dem Auftraggeber unter Darstellung der Kostenänderung und der Berechnung der neuen Vergütung geltend zu machen. Diesem Anpassungsverlangen kann der Auftraggeber binnen zwei Wochen nach Zugang widersprechen. Unterläßt dieser den fristgemäßen Widerspruch, gelten die neuen Vergütungen als vereinbart, und zwar mit Wirkung ab dem 1. des Kalendermonats, der auf den Ablauf der Widerspruchsfrist folgt. Der Auftragnehmer hat in seinem Schreiben auf das Recht des Widerspruchs und die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen. Im Falle des rechtswirksamen Widerspruchs ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten, beginnend mit dem Zugang des Widerspruchsschreibens, mit einer Frist von einem weiteren Monat zu kündigen. Irgendwelche Erfüllungs- oder Schadenersatzansprüche wegen der Beendigung des Vertrages stehen dem Auftraggeber nach erfolgter Kündigung des Auftragnehmers nicht mehr zu.

Unabhängig von den vorgenannten Anpassungsregelungen ist der Auftragnehmer berechtigt, bei Steigerungen von Beseitigungsaufwendungen die Vergütung durch den von ihr aufzuwendenden Mehrbetrag zu erhöhen, da die genannten Preise lediglich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Beseitigungspreise zur Grundlage haben.

Haftung

Sollte der Auftragnehmer, aus welchem Grunde auch immer, zum Schadenersatz verpflichtet sein, so beschränkt sich seine Haftung der Höhe nach auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Dieser wird mit maximal einer im Vertragsverhältnis durchschnittlich anfallenden Monatsvergütung, bezogen auf die dem Schadenstag vorangegangenen letzten zwölf vollen Kalendermonate, bei kürzer Laufzeit sind die tatsächlichen Vertragsmonate maßgeblich, vereinbart. Die Beschränkung gilt nicht bei Personenschäden und sofern der Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sowie nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Dieses gilt nicht für bereits mit diesem Vertrag vereinbarte, aber der Höhe nach noch nicht feststehende Vertragsanpassung.

Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist in einem solchen Fall in der Weise zu ersetzen, daß der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird, das gleiche gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 12 Monaten getroffen. Er verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, falls der Auftraggeber den Vertrag, drei Monate vor Ablauf der Frist, nicht schriftlich bei dem Auftragnehmer kündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform, wobei eine Erklärung in elektronischer Form oder in Textform nicht genügt. Das Recht der außerordentlichen - auch fristlosen - Kündigung gem. den vorstehenden Vereinbarungen und den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird, soweit dieses gesetzlich zulässig ist, der Geschäftssitz des Auftragnehmers vereinbart.